Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(30.4.1975) Drucksache 8/1403

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1403
30. 04. 75

Antrag der Fraktion der SPD

Ausweitung der Mitbestimmung in den bremischen Eigengesellschaften

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

1. Der Senat wird aufgefordert, mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr entsprechend deren Forderung einen Vertrag folgenden Inhalts abzuschließen:

1.1 Die Stadtgemeinde Bremen wird ihren Vertretern in den Hauptversammlungen der Stadtwerke Bremen AG und der Bremer Straßenbahn AG zur Aufsichtsratswahl die Weisung erteilen, ihre Stimme so abzugeben, daß im Umfange von einem Sechstel der Aufsichtsratsmandate solche Aufsichtsratsmitglieder und Ersatzmitglieder gewählt werden, die zuvor analog den Wahlvorschriften des § 68 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes gewählt wurden.

1.2 Dabei ist sicherzustellen, daß von den nach Betriebsverfassungsgesetz und nach Z. 1.1 gewählten Mitgliedern und Ersatzmitgliedern insgesamt jedes dritte nicht Arbeitnehmer der Gesellschaft sein darf und von einer Gewerkschaft vorgeschlagen sein muß, der mindestens ein wahlberechtigter Arbeitnehmer angehören muß, es sei denn, es macht keine Gewerkschaft von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch oder es steht keiner Gewerkschaft das Vorschlagsrecht zu.

2. Der Senat wird aufgefordert, die Satzungen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, soweit es ihm aufgrund der Mehrheitsverhältnisse in der Gesellschafterversammlung möglich ist, wie folgt zu ändern:

2.1 In Gesellschaften mit 5 bis 20 nach § 7 des Betriebsverfassungsgesetzes wahlberechtigten Arbeitnehmern wählen die Arbeitnehmer analog den Wahlvorschriften des § 68 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes einen Vertreter in den Aufsichtsrat.

2.2.1 Der Aufsichtsrat einer Gesellschaft mit 21 bis 150 nach § 7 des Betriebsverfassungsgesetzes wahlberechtigten Arbeitnehmern muß zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmer, die analog den Vorschriften des § 68 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes gewählt wurden, bestehen.

2.2.2 Dabei ist aber sicherzustellen, daß jeder dritte der in den Aufsichtsrat gewählten Vertreter der Arbeitnehmer nicht Arbeitnehmer der Gesellschaft sein darf und von einer Gewerkschaft vorgeschlagen sein muß, der mindestens ein wahlberechtigter Arbeitnehmer angehören muß, es sei denn, es macht keine Gewerkschaft von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch oder es steht keiner Gewerkschaft das Vorschlagsrecht zu.

2.2.3 Der Aufsichtsrat sowie dessen Ausschüsse können Beschlüsse, die die personellen und sozialen Angelegenheiten der Arbeitnehmer berühren, nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Vertreter der Arbeitnehmer fassen; die Berufung von Vorstandsmitgliedern wird hiervon nicht berührt. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von personellen und sozialen Angelegenheiten der Arbeitnehmer sowie die Entscheidungsbefugnis in diesen Ange-

legenheiten ist vom Aufsichtsrat einem Vorstandsmitglied zu übertragen. Die Übertragung kann nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Vertreter der Arbeitnehmer geschehen.

2.3.1 Der Aufsichtsrat einer Gesellschaft mit mehr als 150 nach § 7 des Betriebsverfassungsgesetzes wahlberechtigten Arbeitnehmern muß unbeschadet der §§ 76, 77 des Betriebsverfassungsgesetzes von 1975 zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitnehmer, die analog den Wahlvorschriften des § 68 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes gewählt wurden, bestehen.

2.3.2 Dabei ist aber sicherzustellen, daß jeder dritte der in den Aufsichtsrat gewählten Vertreter der Arbeitnehmer nicht Arbeitnehmer der Gesellschaft sein darf und von einer Gewerkschaft vorgeschlagen sein muß, der mindestens ein wahlberechtigter Arbeitnehmer angehören muß, es sei denn, es macht keine Gewerkschaft von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch oder es steht keiner Gewerkschaft das Vorschlagsrecht zu.

3. Die Satzungen der Gesellschaften nach Z. 1.1 und Z. 2.3.1 sind so zu gestalten, daß in den Angelegenheiten, die öffentliche Aufgaben betreffen, der öffentliche Einfluß soweit wie unbedingt geboten gewahrt bleibt.

Heuer, Kähler und Fraktion der SPD

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.